

## **Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene**

### **Sommersemester 2020**

### **Hausarbeit**

Der kinderlose und verwitwete Textilunternehmer U lebt allein, wird aber seit dem Tod seiner Ehefrau im Jahr 2006 an jedem dritten Tag von seiner Nichte N besucht, der Tochter seines verstorbenen Bruders. Zwischen U und N hat sich eine besondere persönliche Bindung entwickelt, die einem Vater-Tochter-Verhältnis ähnelt. Von den übrigen Verwandten des U lebt – neben der N – nur noch der Sohn seines verstorbenen Onkels, sein Cousin C, mit dem U lediglich sporadisch in persönlichem Kontakt steht. Während C wie U in der Textilbranche arbeitet, ist N als Architektin tätig. Im Jahr 2010 hat U in testierfähigem Zustand das folgende Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben: „Mein letzter Wille: Meine Nichte N, wohnhaft ..., soll meine Alleinerbin werden. Ich wünsche mir, dass sie auch die Führung meines Textilunternehmens übernimmt. Sie kann sich gegebenenfalls auf meinen tüchtigen Prokuristen P verlassen. Sollte N die Erbschaft ausschlagen, darf sie bis dahin nur die unaufschiebbaren Entscheidungen in meinem Textilunternehmen treffen. Die Führung meines Unternehmens soll in jedem Fall in der Familie bleiben. Daher bestimme ich für den Fall, dass N die Erbschaft ausschlagen sollte, meinen Cousin C zum Erben. Datum, Ort, Unterschrift Ulrich U“.

Nachdem im Jahr 2016 der inzwischen 68-jährige U an Arthrose und Diabetes mellitus erkrankt ist und zudem temporär an Atemnot und Herzrhythmusstörungen leidet, empfehlen ihm die ihn behandelnden Ärzte, Vorkehrungen gegen ein zunehmendes Schlaganfallrisiko zu treffen. U schließt daher im September 2016 mit dem Träger eines Rettungsdienstes, dem R e.V., einen Hausnotrufvertrag, der dem U zu einem monatlichen Entgelt von 20 € die Möglichkeit einräumt, jederzeit über einen Hausnotrufknopf für medizinisch und pflegerische Notfälle speziell geschultes Personal des R e.V. zu rufen, das mit einem von U dem R e.V. zuvor bereitgestellten Schlüssel die Wohnung des U betreten und bei U die erforderlichen medizinischen oder pflegerischen Maßnahmen selbst durchführen oder rasch weitere ärztliche Hilfe herbeiholen soll. U testet den Hausnotruf mehrmals erfolgreich und ist mit der anschließenden Hilfe sehr zufrieden. Das beruhigt auch N, die weiterhin an jedem dritten Tag den U besucht.

Am Morgen des 15.04.2017 betätigt U mehrmals den Notruf, woraufhin der Mitarbeiter M des R e.V. zehn Minuten später in der Wohnung eintrifft. Er findet U auf dem Boden liegend vor und hievt ihn auf eine Couch. U kann sich sprachlich nicht mehr artikulieren. Dem M hätte sich auf-

drängen müssen, dass U einen Schlaganfall erlitten hat. Dennoch führt er keinen Schlaganfalltest durch und holt keinen Notarzt. M reicht U lediglich ein Glas Wasser und fragt ihn, ob er Schmerzen habe, was dieser durch Kopfschütteln verneint. Nach einer halben Stunde verlässt M den U. Als N den U am Abend des 15.04.2017 in der Wohnung kauern vorfindet, verständigt sie sofort einen Notarzt. In der Klinik wird ein nicht mehr ganz frischer Schlaganfall diagnostiziert. In der Folge leidet U an Sprachstörungen und einer halbseitigen Lähmung. Er ist seitdem auf einen Rollstuhl angewiesen. Für die Mehrkosten seiner medizinischen und pflegerischen Versorgung kommt die Kranken- und Pflegeversicherung des U auf. N nehmen die Vorkommnisse am 15.04.2017 und die Verschlechterung von U's Gesundheitszustand so sehr mit, dass sie seitdem an einem massiven depressiven Syndrom mit ausgeprägten psychosomatischen Beschwerden und Angstzuständen leidet. Sie ist und bleibt unverändert geschäftsfähig, ist aber nur noch eingeschränkt arbeitsfähig.

Am 01.12.2019 stirbt U im Beisein der N an dem plötzlichen Bruch eines Aneurysmas der Bauch-aorta, was in keinerlei Zusammenhang mit den Vorkommnissen vom 15.4.2017 steht. N findet das Testament aus dem Jahr 2010 und liefert es bei dem zuständigen Nachlassgericht ab. Am 10.12.2019 eröffnet das Nachlassgericht das Testament und gibt es der N und dem C bekannt. Mit dem Prokuristen P berät sich N, welche wichtigen Entscheidungen in dem Textilunternehmen anstehen und erklärt sich bereit, diese selbst zu treffen. P nennt unter anderem den Verkauf einer Maschine, die „gutes Geld“ bringen könnte. Daraufhin veräußert und übergibt N am 17.12.2019 diese Maschine, die einen objektiven Wert von 100.000 € hat, zu einem Preis von 60.000 € an den X, dem gegenüber sie sich als Unternehmensinhaberin zu erkennen gibt. X erkennt, dass es sich um eine für den Betrieb eines Textilunternehmens typische Maschine handelt, erkennt aber auch, dass der Wert der Maschine den gebotenen Preis weit übersteigt. P wirkt bei der Veräußerung nicht mit. Ferner gibt N dem Drängen ihres Bekannten S nach, der bei dem Gläubiger G eine Darlehensschuld in Höhe von 20.000 € hat. Aus Mitteln des Nachlasses zahlt N dem G 20.000 € am 18.12.2019 und gibt an, dass sie auf die Schuld des S auf dessen Veranlassung hin zahle. Über die Weihnachtsferien macht sich N viele Gedanken, wie es mit dem Textilunternehmen weitergehen soll. Da sie sich durch dessen Führung überfordert fühlt und U außer dem Unternehmen keinen nennenswerten Nachlass hinterlassen hat, erklärt N am 14.01.2020 zur Niederschrift des zuständigen Nachlassgerichts, dass sie die Erbschaft ausschlage.

**Aufgabe 1:** Hat N eigene Schadensersatzansprüche gegen den R e.V. wegen der Vorkommnisse am 15.04.2017?

**Aufgabe 2:** Welche Ansprüche hat C gegen X hinsichtlich der Maschine? (Auf den 1. Bearbeitungsvermerk sei besonders verwiesen)

**Aufgabe 3:** Hat C einen Anspruch auf Rückzahlung der 20.000 € gegen G oder N? C möchte sich vorrangig an G halten. (Auf den 1. Bearbeitungsvermerk sei besonders verwiesen)

**Viel Erfolg!**

## Zwingend zu beachtende Bearbeitungsvermerke:

1. Für die Aufgaben 2 und 3 ist zu unterstellen, dass N weder durch die Veräußerung der Maschine noch durch die Zahlung der 20.000 € die Erbschaft konkludent angenommen hat.
2. Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind in einem Gutachten, ggf. in einem Hilfgutachten, zu prüfen. Der Bearbeitung sind nur der mitgeteilte Sachverhalt und keine darüber hinausgehenden Informationen zugrunde zu legen.
3. Die Bearbeitung des Gutachtens inkl. Fußnoten darf **bis zu 25 Seiten** (einseitig beschrieben) in Anspruch nehmen, muss diese Anzahl aber nicht erreichen. Ein Verstoß gegen die folgenden **Formatierungsvorgaben** kann mit einem deutlichen Punktabzug bewertet werden:
  - Im Haupttext: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1.5;
  - In den Fußnoten: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 10, Zeilenabstand 1.0;
  - Seitenränder: oben, unten und links jeweils mindestens 1 cm, rechts 7 cm (Korrekturrand);
  - Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind unzulässig.
4. Dem Gutachten sind der Aufgabentext (ohne Abdruck dieser Formalien), eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Im Literaturverzeichnis ist eine von den Gepflogenheiten abweichende Zitierweise anzugeben. Im Übrigen wird auf die gesondert auf der Lehrstuhlhomepage veröffentlichten Hinweise zum Literaturverzeichnis und zur Zitation hingewiesen. Auf dem Deckblatt sind Name, Vorname, Matrikelnummer, Fachsemester, Adresse und E-Mail-Adresse des Bearbeiters anzugeben. Wird eine Anrechnung der Hausarbeit für das Wintersemester 2019/20 gewünscht, ist dies auf dem Deckblatt deutlich zu vermerken. Bei fehlender Angabe wird die Arbeit für das Sommersemester 2020 gewertet.
5. **Abgabefrist und -ort:** Die ausgedruckte Arbeit ist zu Beginn der ersten Übungsstunde am 21.04.2020, 11.00 c.t. – 13.00 Uhr in Hörsaal 14 (Neue Universität) abzugeben. Sollte die Hausarbeit per Post gesandt werden, ist sicherzustellen, dass diese bis zum 21.04.2020 am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Friedrich-Ebert-Platz 2, D-69117 Heidelberg, eingeht. Werden diese Fristen überschritten, kann die Arbeit nicht mehr zur Bewertung angenommen werden (Ausschlussfristen).
6. Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen, auf der letzten Seite zu unterschreiben und mit der in der Zwischenprüfungsordnung vorgesehenen Versicherungserklärung zu versehen. Verstöße gegen die **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** können zu Punktabzügen oder einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkten) führen. Letzteres gilt insbesondere für jede Bearbeitung, die auffällige Ähnlichkeiten oder Übereinstimmungen mit weiteren Bearbeitungen dieser Hausarbeit aufweist.
7. Um eine **Plagiatskontrolle** zu ermöglichen, ist der identische Text des Gutachtens (ohne Deckblatt, Aufgabentext, Gliederung, Literaturverzeichnis, Versicherung) bis zum 21.04.2020 (11.00 Uhr) in einem gängigen Dateiformat (Word, Open Office; pdf mit kopierbarem Text) hochzuladen unter [https://www1.ephorus.com/students/handin\\_de](https://www1.ephorus.com/students/handin_de), Referenzcode: ZRSS20Geibel. Die hochzuladende Datei ist wie folgt zu benennen: „Name-Vorname-Matrikelnummer“ nebst Dateisuffix (z. B. docx).